

Bietmann

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Telefon (0 22 05) 80 05-0 · Telefax (0 22 05) 8 46 39

e-mail: roesrath@bietmann.eu · Internet: www.bietmann.eu

Ahornweg 18

51503 Rösrath

Ausgabe September 2014

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

09

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Alte Rechtslage für Bauleistungen wiederhergestellt	1
Wo entsteht die Umsatzsteuer bei elektronischen Dienstleistungen?	2
UNTERNEHMER	2
Vorsteuerabzug und Umsatzbesteuerung bei teilunternehmerischer Pkw-Nutzung.....	2
Außerordentliche Einkünfte: Auch bei bilanzierenden Gewerbetreibenden begünstigt	3
FREIBERUFLER	3
Mitwirkungspflicht geht vor Verschwiegenheitspflicht.....	3

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	4
BMF aktualisiert seine Meinung zum Verlustabzug.....	4
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Kein unterjähriger Wechsel zur Fahrtenbuchmethode	4
HAUSBESITZER	5
Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht abziehbar	5
ALLE STEUERZÄHLER	5
Haushaltsnahe Dienstleistungen: BFH erkennt Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen an.....	5
eBay: Wann ist eine unternehmerische Tätigkeit gegeben?.....	6

GESETZGEBUNG

ALTE RECHTSLAGE FÜR BAULEISTUNGEN WIEDERHERGESTELLT

Haben Sie als Bauunternehmer eine Bauleistung an einen Bau-träger erbracht, musste dieser bisher die Umsatzsteuer anmelden und ans Finanzamt abführen. Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem letzten Jahr und den darauf-

hin veröffentlichten Schreiben des Bundesfinanzministeriums sollte es dagegen darauf ankommen, ob der Bau-träger die an ihn erbrachte Leistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Wir haben darüber bereits informiert. Weil dies zu großer Rechtsunsicherheit geführt hat, hat der Gesetzgeber im sogenannten **Kroatiengesetz** die Regelungen zur **Entstehung der Umsatzsteuerschuld bei Bauleistungen** geändert und die **frühere Rechtslage ab dem 01.10.2014 wiederhergestellt**.

Besonders brisant ist nun, welche **Übergangsvorschriften** für welche Zeiträume gelten und wie die Regelungen in Zukunft umgesetzt werden sollen. Für Altfälle, also alle **offenen Fälle vor dem 15.02.2014**, gilt:

- Die Umsatzsteuerfestsetzung wird nur dann geändert, wenn der Leistungsempfänger (Bauträger) die Umsatzsteuer, die er zu Unrecht abgeführt hat, vom Finanzamt erstattet haben will.
- Der Baudienstleister muss gleichzeitig eine korrigierte Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erstellen.
- Die noch nicht erhaltene Umsatzsteuer (und damit den zu wenig gezahlten Rechnungsbetrag durch den Bauträger) sollte er ans Finanzamt abtreten und den Bauträger informieren.

Für Bauleistungen **zwischen dem 15.02.2014 und dem 01.10.2014** bleibt es bei den Grundsätzen aus dem BFH-Urteil: Nur wenn die Leistung an einen Bauträger erbracht wird, der wiederum eine Baudienstleistung verrichtet, gilt der Wechsel der Steuerschuldnerschaft.

Zusätzlich kann sich der Bauträger **ab sofort** vom Finanzamt bescheinigen lassen, dass er nachhaltig Baudienstleistungen erbringt. Die Bescheinigung gilt drei Jahre lang und kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch hier findet ein Wechsel der Steuerschuldnerschaft statt. Auf den Einzelfall kommt es nicht mehr an.

Sind die Beteiligten einer falschen rechtlichen Auffassung gefolgt, kommt es laut Gesetzgeber darauf an, ob ein Steuerausfall droht. Ist dem nicht so, bleibt der Bauträger als Leistungsempfänger der Schuldner der Umsatzsteuer. Allerdings müssen Baudienstleister und Bauträger hierfür übereinstimmend davon ausgegangen sein, dass ein Wechsel der Steuerschuldnerschaft vorliegt.

WO ENTSTEHT DIE UMSATZSTEUER BEI ELEKTRONISCHEN DIENSTLEISTUNGEN?



Zum 01.01.2015 wird in der EU das sogenannte MOSS-Verfahren (Mini One Stop Shop, auch M1SS genannt) eingeführt. Im deutschen Sprachgebrauch wird es auch als kleinste einzige Anlaufstelle (KEA) bezeichnet. Notwendig ist MOSS erst durch die am

03.07.2014 beschlossenen umsatzsteuerlichen Änderungen im sogenannten Kroatiengesetz geworden. Um die damit einhergehenden neuen Anforderungen in der innereuropäischen Steuerpraxis zu entschärfen, bildet MOSS eine **vereinfachende Anlaufstelle zur Anmeldung der Umsatzsteuer**. Im Detail betrifft dies Leistungen im Bereich Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen sowie **auf elektronischem Weg an Privatpersonen erbrachte Dienstleistungen innerhalb der EU**.

Bisher erfolgte die Versteuerung an dem Ort, an dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Aufgrund des Kroatiengesetzes gelten jedoch künftig die Dienstleistungen als **an dem Ort erbracht, an dem der private Käufer wohnt**. Betroffene Unternehmen müssten sich daher eigentlich in jedem Land, in dem sie Leistungen an private Endverbraucher erbringen, registrieren lassen und dort die jeweiligen Umsätze erklären.

Um das zu verhindern, ermöglicht das (freiwillige) MOSS-Verfahren dem **Unternehmen**, seine Umsätze in dem EU-Staat zu erklären, **in dem es selbst ansässig ist**. (Achtung: Grenzüberschreitende Lieferungen von Gegenständen, die im Internet bestellt werden, fallen nicht unter die Neuregelung!) Wollen Sie das neue Verfahren nutzen, sollten Sie aus steuerrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht noch folgende Punkte beachten:

- Zuerst müssen Sie sich beim Bundeszentralamt für Steuern für das MOSS-Verfahren registrieren.
- Anschließend sollten Sie sich über die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze in den verschiedenen EU-Ländern und Ihre Preiskalkulation Gedanken machen.
- Schließlich müssen Sie Ihre Umsätze regelmäßig melden und die entsprechende Umsatzsteuer zahlen. Üblicherweise haben Sie hierfür bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Quartals Zeit.

Hinweis: Ab dem 01.10.2014 besteht die Möglichkeit, sich zu registrieren. Deshalb sollten Sie sich möglichst bald entscheiden, ob Sie am MOSS-Verfahren teilnehmen wollen, und die nötigen Vorbereitungen treffen, um unerwünschte steuerliche Konsequenzen und unnötigen Mehraufwand zu vermeiden. Wir unterstützen Sie gern.

UNTERNEHMER

VORSTEUERABZUG UND UMSATZBESTEUERUNG BEI TEILUNTERNEHMERISCHER PKW-NUTZUNG

Aus der Anschaffung eines Fahrzeugs, das Sie ausschließlich für Ihr Unternehmen nutzen, können Sie im Regelfall den vollen Vorsteuerabzug beanspruchen. Gerade Pkws werden jedoch fast immer auch für private Fahrten genutzt. Zu diesen teilunternehmerisch genutzten Fahrzeugen hat das Bundesfinanzministerium nun sehr umfangreich Stellung genommen.

Beispiel: Ein Schreiner erwirbt einen Pkw für 23.800 €. Er beabsichtigt, das Fahrzeug zu 60 % für seine Schreinerei zu nutzen. Er hat nun ein Wahlrecht, ob er den Pkw

- insgesamt seiner unternehmerischen Tätigkeit zuordnet,
- in vollem Umfang in seinem nichtunternehmerischen Bereich belässt oder
- nur im Umfang der tatsächlichen (gegebenenfalls zu schätzenden) unternehmerischen Verwendung seiner unternehmerischen Tätigkeit zuordnet.

Die **Höhe des Vorsteuerabzugs** hängt davon ab, welche Entscheidung er trifft:

- Bei einer **vollen Zuordnung** kann regelmäßig der volle Vorsteuerabzug - in diesem Fall 3.800 € - beansprucht werden.
- Wird der Pkw **gar nicht zugeordnet**, fällt ein Vorsteuerabzug komplett weg.
- Bei einer **Zuordnung in Höhe der unternehmerischen Verwendung** - hier 60 % - können nur anteilig Vorsteuern (maximal 60 %) abgezogen werden.

Zu beachten ist, dass bei einer Veräußerung auch nur der dem Unternehmensvermögen zugeordnete Anteil des Fahrzeugs bei der Umsatzsteuer zu versteuern ist.

Hinweis: Im Regelfall dürfte sich die volle Zuordnung zum Unternehmensvermögen anbieten. In besonderen Konstellationen kann jedoch auch eine anderweitige Zuordnung sinnvoll sein. Wir beraten Sie gerne dazu.

AUSSERORDENTLICHE EINKÜNFTE: AUCH BEI BILANZIERENDEN GEWERBETREIBENDEN BEGÜNSTIGT

Für außerordentliche Einkünfte wie zum Beispiel Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten oder Entschädigungen sieht das Einkommensteuergesetz eine besondere Tarifbegünstigung vor. Diese gleicht die Progressionsnachteile aus, die ein entschädigungsbedingt erhöhtes Einkommen nach sich zieht. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kann diese ermäßigte Besteuerung auch von bilanzierenden Unternehmern und Beziehern von Gewinneinkünften genutzt werden.

Hinweis: Zu den Gewinneinkünften gehören jene aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit.

Im Urteilsfall hatte der Betreiber eines Spielsalons (bilanzierender Gewerbetreibender) nachträglich von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs profitiert, nach der Umsätze mit Geldspielautomaten umsatzsteuerfrei zu belassen sind. Für die Jahre 1997 bis 2002 hatte er nun Anspruch auf Umsatzsteuer-rückerstattung in Höhe von 70.000 €. Das Finanzamt aktivierte diese Forderung im Anschluss an eine Außenprüfung im Jahresabschluss zum 31.12.2005 nach. Der Unternehmer akzeptierte, wollte aber für den entsprechenden Gewinnanteil die **ermäßigte Besteuerung für Vergütungen aus mehrjähriger Tätigkeit** in Anspruch nehmen.

Der BFH hat dem Unternehmer diese **Vergünstigung** zugesprochen und erklärt, dass sie nach dem Gesetzeswortlaut **weder auf bestimmte Einkunfts- noch auf bestimmte Gewinnermittlungsarten beschränkt** ist. Zwar hatte der BFH diese Tarifbegünstigung bislang einzig Einnahmeüberschussrechtern zugesprochen, hieraus darf aber nicht geschlossen werden, dass Bilanzierer prinzipiell davon ausgeschlossen sind.

Hinweis: Die Entscheidung begünstigt insbesondere bilanzierende Gewerbetreibende. Sofern Sie außerordentliche Einkünfte bislang mit ihrem regulären Einkommensteuertarif versteuert haben, sollten Sie prüfen, ob Sie gegen noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide mit einem Einspruch vorgehen können.

FREIBERUFLER

MITWIRKUNGSPFLICHT GEHT VOR VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT



Ärzte, Steuerberater, Rechtsanwälte und andere Berufsträger unterliegen einer **Schweigepflicht**. Steuerrechtlich wird diese Pflicht immer dann bedeutsam, wenn sie **mit den Interessen der Finanzbehörden kollidiert**. Soll beispielsweise das **Fahrtenbuch** eines Arztes steuerlich anerkannt werden, muss es Daten wie die Adresse und den Namen der besuchten Patienten enthal-

ten. Diese Daten dürfen Ärzte aus berufs- und strafrechtlichen Gründen aber keinem Unbefugten offenbaren.

Es stellt sich also die Frage, wie sie mit diesem Dilemma umgehen können. Denn grundsätzlich muss bei betrieblichen Fahrzeugen eine Privatnutzung ausgeschlossen oder per Fahrtenbuch abgrenzbar sein. Es kann aber auch eine pauschale Methode - die sogenannte 1%-Methode - gewählt werden, um die Privatnutzung des Fahrzeugs steuerlich zu würdigen.

Auch das Finanzgericht Hessen (FG) musste sich diesem Dilemma kürzlich stellen: Ein Steuerberater hatte ausgeführt, sein Dienstfahrzeug nicht privat genutzt zu haben. Ein Fahrtenbuch zum Nachweis wollte er unter Verweis auf seine Schweigepflicht aber nicht vorlegen.

Das FG ließ sich nur zum Teil auf diese Debatte ein und erklärte, dass betriebliche Fahrzeuge, die zur Privatnutzung zur Verfügung stehen, grundsätzlich auch als privat genutzt betrachtet werden. Will der Nutzer dies widerlegen, muss er seine Behauptung durch einen aussagekräftigen Gegenbeweis nachvollziehbar machen. Denn die **Mitwirkungspflichten** gegenüber dem Finanzamt stehen mit Blick auf eine korrekte Besteuerung prinzipiell **über der Schweigepflicht**. In einem anderen Zusammenhang - nämlich bei den Bewirtungsaufwendungen - hatte der Bundesfinanzhof bereits identisch geurteilt. Im Zweifel also für die Steuer?

Hinweis: Nicht ganz. Sie können diesem Dilemma durch Ausweichen auf die pauschale 1%-Regelung aus dem Weg gehen. Im Rahmen einer Steuerplanung können wir auch ermitteln, welche Konsequenzen diese Methode für Sie hat. Sprechen Sie uns gern an.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

BMF AKTUALISIERT SEINE MEINUNG ZUM VERLUSTABZUG

Seit 2008 ist der Verlustuntergang bei Kapitalgesellschaften allein davon abhängig, ob Anteile an der Gesellschaft veräußert werden. Eine Überführung von überwiegend neuem Betriebsvermögen in die Gesellschaft ist nicht länger maßgeblich.

Die entsprechende Vorschrift des Körperschaftsteuergesetzes lässt einen großen Interpretationsspielraum zu. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte deshalb im Juli 2008 ein Schreiben zur Auslegung der Vorschrift veröffentlicht. Seitdem hat sich jedoch viel getan. Neben mehrfacher Änderung des Gesetzes hat der Bundesfinanzhof (BFH) hierzu zahlreiche Urteile gefällt.

Die Finanzverwaltung möchte ihre Lesart daher jetzt aktualisieren und hat den Entwurf eines neuen Schreibens vorbereitet, der

den maßgeblichen Wirtschaftsverbänden zur Stellungnahme übersandt wurde. In dem Entwurf sind insbesondere folgende neue Lesarten des BMF wichtig:

- **Konzernklausel:** Wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns sollen nicht mit einem Verlustuntergang bestraft werden. Sofern an dem übertragenden und dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person beteiligt ist, bleibt der Verlust erhalten. Eine Personengesellschaft oder ein anderer Personenzusammenschluss kann jedoch nicht dieselbe Person in diesem Sinne sein. Steht also eine Personengesellschaft an der Spitze eines Konzerns, ist diese Klausel nicht anwendbar.
- **Unterjähriger Beteiligungserwerb:** In diesem Punkt hat die Verwaltung ihre Meinung an ein positives Urteil des BFH angepasst. Bislang vertrat sie die Auffassung, dass ein bis zum Beteiligungserwerb entstandener Gewinn nicht mehr mit dem Verlustvortrag, der untergeht, verrechnet werden kann. So mussten auf den Gewinn noch Steuern gezahlt werden. Da die Finanzverwaltung nun umgedacht hat, ist eine Verlustverrechnung noch möglich.

Beispiel: Eine GmbH hat zum 31.12.2013 einen Verlustvortrag von 200.000 €. Am 01.04.2014 wurden alle Anteile an der GmbH an einen Erwerber verkauft. Im ersten Quartal 2014 erwirtschaftete die Gesellschaft einen Gewinn von 30.000 €.

Nach neuer Verwaltungsauffassung kann der Gewinn von 30.000 € mit dem Verlustvortrag verrechnet werden.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie die Verbände zu dem Entwurf Stellung nehmen und welche Änderungen sich bis zur endgültigen Fassung noch ergeben werden.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

KEIN UNTERJÄHRIGER WECHSEL ZUR FAHRTENBUCHMETHODE

Steht Ihnen als Arbeitnehmer ein Dienstwagen zur privaten Nutzung zur Verfügung, lohnt sich die Führung eines Fahrtenbuchs. Denn aus den darin aufgezeichneten Fahrten können Sie mitunter einen niedrigeren privaten Nutzungsvorteil herleiten, als es bei Anwendung der pauschalen 1%-Regelung der Fall wäre. Ein Fahrtenbuch ist insbesondere dann steuerlich vorteilhaft, wenn der Anteil der privaten an den gesamten Fahrten nur gering ist, das Fahrzeug insgesamt nur wenige Kilometer pro Jahr zurücklegt oder ein bereits abgeschriebener bzw. gebrauchter Pkw gefahren wird.

Hinweis: In der Praxis hat es sich bewährt, dass der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers im Lohnsteuerabzugsverfahren zunächst nach der pauschalen 1%-Regelung ermittelt. Der Arbeitnehmer reicht sein Fahrtenbuch nach Ablauf des Jahres zusammen mit seiner Einkommensteuererklärung beim Finanzamt ein (Escape-Klausel). Werden die Aufzeichnungen anerkannt, setzt das Finanzamt den steuerpflichtigen Arbeitslohn im Einkommensteuerbescheid herab, so dass dem Arbeitnehmer zu viel gezahlte Lohnsteuer erstattet wird.

Allerdings erkennen die Finanzämter nur ganzjährig geführte Fahrtenbücher an - der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Auffassung bestätigt. Laut BFH ist ein **unterjähriger Wechsel** von der 1%-Methode zum Fahrtenbuch für dasselbe Fahrzeug **steuerlich unzulässig**, da bei der Fahrtenbuchmethode die **gesamten Fahrzeugaufwendungen** und die **Gesamtfahrleistung** zugrunde gelegt werden müssen. Bei einem nur monatsweise geführten Fahrtenbuch ist das nicht möglich.

Hinweis: Das gilt allerdings nur für den unterjährigen Wechsel bei Nutzung desselben Dienstwagens. Wer während des Jahres einen neuen Dienstwagen erhält, darf auch zu diesem Zeitpunkt mit der Aufzeichnung seiner Fahrten beginnen.

HAUSBESITZER

VORFÄLLIGKEITSENTSCHÄDIGUNG IST NICHT ABZIEHBAR

Sofern Sie eine Darlehensschuld vorzeitig ablösen, um ein Vermietungsobjekt schuldenfrei veräußern zu können, dürfen Sie eine deshalb an die Bank gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehen - das geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Das Gericht erklärte, diese Entschädigungszahlung stehe **in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerbaren Einkünften**. Laut BFH beruht zwar die Vorfälligkeitsentschädigung auf dem ursprünglichen Immobiliendarlehen. Das auslösende, für die Annahme eines Veranlassungszusammenhangs maßgebliche Moment liegt allerdings in der vorzeitigen Ablösung des Darlehens und nicht im ursprünglichen Abschluss des Darlehensvertrags. Dieser vorzeitige Ausstieg war darauf zurückzuführen, dass die Vermieterin das veräußerte Objekt schuldenfrei übereignen wollte. Deshalb bestand kein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Vorfälligkeitsentschädigung und vorheriger Vermietung mehr (was einen Kostenabzug ermöglicht hätte),

stattdessen ergab sich ein neuer steuerlich unerheblicher Zusammenhang zwischen Entschädigung und Veräußerung.

Das Gericht erklärte weiter, dass im Urteilsfall auch die neue BFH-Rechtsprechung zum Abzug nachträglicher Schuldzinsen keinen Kostenabzug ermöglicht, da die klagende Vermieterin die Restschuld vollständig durch den Verkaufserlös der Immobilie tilgen konnte.

Hinweis: Vorfälligkeitsentschädigungen können somit allenfalls als Veräußerungskosten im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts abgezogen werden. Das setzt aber voraus, dass das Vermietungsobjekt innerhalb der Zehnjahresfrist ge- und verkauft wurde. Können Vermieter die Kosten auf diesem Wege abziehen, kann ein etwaig entstehender Verlust nur noch mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

ALLE STEUERZAHLER

HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN: BFH ERKENNT WINTERDIENST AUF ÖFFENTLICHEN GEHWEGEN AN



Haben Sie einen Winterdienst mit der Schneeräumung auf und vor Ihrem Grundstück beauftragt, waren dessen Kosten bislang nur anteilig als haushaltsnahe Dienstleistungen abziehbar. Grund ist eine Weisung des Bundesfinanzministeriums (BMF), die einzig die Räumungskosten innerhalb der eigenen Grundstücksgrenzen begünstigt. Wird der Schnee von öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück beseitigt, wird die Leistung laut BMF nicht mehr im Haushalt erbracht und ist somit steuerlich nicht abziehbar.

In einem neuen Urteil erkennt der Bundesfinanzhof (BFH) die Kosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück als haushaltsnahe Dienstleistungen mit folgender Begründung an: Der Haushalt wird nicht streng durch die Grundstücksgrenzen begrenzt, daher sind **auch Dienstleistungen außerhalb der Grundstücksgrenzen abziehbar**, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, die

- üblicherweise von **Familienmitgliedern** erbracht werden,
- in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Haushalt stehen (**grundstücksangrenzend** sind) und
- **dem Haushalt dienen**.

Alle drei Voraussetzungen trafen auf den Winterdienst vor dem Grundstück zu, so dass der BFH dem privaten Auftraggeber einen Kostenabzug zugestand.

Hinweis: Momentan wenden die Finanzämter diese Rechtsprechung noch nicht allgemein an, sondern folgen der strengeren Weisung des BMF. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung der Ansicht des BFH folgt. Wurden Ihnen die Kosten für den Winterdienst auf öffentlichem Grund aberkannt, können Sie Einspruch gegen Ihren Einkommensteuerbescheid einlegen und auf das BFH-Urteil verweisen. So halten Sie Ihren Bescheid zunächst offen und profitieren später von einer geänderten Verwaltungsauffassung.

EBAY: WANN IST EINE UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEIT GEGEBEN?

Bereits in der Vergangenheit hat der Bundesfinanzhof (BFH) zur Unternehmereigenschaft bei eBay-Verkäufen Stellung genommen. Auch in einem aktuellen Verfahren ging es darum, ob die Registrierung bei eBay und die Verkäufe von Schmuckgegenständen zu einer unternehmerischen Tätigkeit führen.

Eine Verkäuferin hatte sich im Juni 2003 beim Auktionshaus eBay als „seller“ registriert. Sie gab in der Zeit bis August 2003 und später noch einmal von Juli bis November 2005 sowie im April 2006 insgesamt 40 Verkaufsangebote auf eBay ab. Dabei handelte sie überwiegend mit Schmuck und Uhren. Im Jahr 2004 gab sie darüber hinaus 16 Kleinanzeigen in verschiedenen Tageszeitungen in Deutschland und Österreich auf. Darin bot sie ebenfalls Schmuckstücke oder Pfandscheine über Schmuckgegenstände zum Verkauf an. Die angegebenen Werte der Verkaufsobjekte reichten von 990 € bis 22.500 €.

Die Verkäuferin ging davon aus, dass sie keine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ausübte. Der BFH war allerdings der Auffassung, dass sie zumindest von 2003 bis Frühjahr 2006 **als Unternehmerin tätig** war. Mindestens **56 Verkaufsanzeigen** - so der BFH - habe sie aufgegeben. Die genauen Umsätze daraus ließen sich nicht mehr ermitteln. Daher schätzte das Finanzamt die Umsätze für das Streitjahr 2004 auf etwa 58.000 €. Für diesen rechtmäßig geschätzten Betrag war sie also **umsatzsteuerpflichtig**.

Hinweis: Die Verkäuferin konnte auch nicht von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen, da ihre Umsätze oberhalb der Betragsgrenzen für die Regelung lagen. Danach muss ein Unternehmer keine Umsatzsteuer zahlen, solange seine Umsätze dauerhaft unter 17.500 € liegen. Sofern der Umsatz im Vorjahr unter dem Betrag von 17.500 € gelegen hat, kann der Umsatz für das laufende Jahr prinzipiell bis zu 50.000 € betragen. Beide Grenzen waren eindeutig überschritten. Dass es sich um eine Schätzung handelte, spielte dabei auch keine Rolle.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

September 2014						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15 (*)	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

10.09.2014 (15.09.2014*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

26.09.2014

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.